STADT PEINE
Tiefbauamt (Abt. Grünflächen)

M e r k b l a t t

(Stand: Januar 2010)

zum Schutz der Grünanlagen und der Bäume und Sträucher bei Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich auf Flächen, die im Eigentum der Stadt Peine stehen

Baumaßnahmen auf öffentlichen Grundstücken sowie die Einrichtung von Baustellen und Lagerungen von Baumaterialien im öffentlichen Bereich bedürfen grundsätzlich einer Sondernutzungsgenehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Peine. Soweit mit der Einrichtung der Baustellung, der Lagerung von Materialien und Durchführung des Bauvorhabens öffentliche Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen und/ oder in Grünflächen - gesamt als auch in Teilen - betroffen werden, sind nachstehende Bestimmungen bindend zu beachten.
Dieses Merkblatt ist sinngemäß auch bei Altlasterkundungen und dadurch bedingten Sanierungsmaßnahmen anzuwenden.

Ansprechpartner in den Fällen zu 2.2: Abteilung Grünflächen, Telefon: 05171/49-430

1. Schutzgut

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 8 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, ferner alle Sträucher, alle eingewachsenen Bodendecker- und Staudenrabatten sowie Rosenflächen.

2. Planungsphase

2.1 Zur Vermeidung von Folgeschäden sind bauliche Maßnahmen aller Art sowie die Einrichtungen von Baustellen und Lagerungen von Materialien im Kronentraufbereich von Bäumen möglichst zu unterlassen. Bei unausweichlichen Eingriffen und Inanspruchnahme von Flächen im Kronentraufbereich von Bäumen sowie im sonstigen vorhandenen öffentlichen Grün sind Schäden durch Schutzmaßnahmen nach Angaben der städtischen Fachabteilungen im Vorfeld der Baumaßnahme zu unterbinden. Für durch die Baumaßnahme verursachte Schäden ist im Rahmen der gültigen Rechtsprechung in vollem Umfang Ersatz zu leisten.

2.2 Bei größeren Baumaßnahmen (Wohnungsbau ab vier Wohnungen, Verwaltungs-, Büro- und Geschäftsgebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten und wesentlich störenden Gewerbebetrieben) sind, sofern größere Eingriffe in öffentlichen Grünflächen durch Grundwasserabsenkung, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und bauliche Andienungsbereiche ausgehen, bereits im Zuge der Objektplanung die in diesen Fällen der Beantwortung der Bauvoranfrage beigefügten „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf - in der jeweils gültigen Fassung -, mit ihren planerischen, bautechnischen und pflegetechnischen Grundlagen zu berücksichtigen.

2.3 In allen Fällen, in denen öffentliche Grünflächen und in öffentlichem Eigentum stehende Bäume und Sträucher von einer Baumaßnahme tangiert werden, hat der Antragsteller der Sondernutzungsgenehmigung mit der Stadtgärtnerei Peine im Rahmen einer Ortsbegehung

a) den derzeitigen Zustand der Grünobjekte und ihres unmittelbaren Umfelds zu erfassen, vorhandene Vorschäden zu quantifizieren und zu dokumentieren,

b) sämtliche zu treffenden Maßnahmen zum Schutz der Grünsubstanz in Art und voraussichtlichem Umfang festzulegen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu klären:

Welche Bäume sind wegen der Bauarbeiten zu fällen, welche Sträucher, Bodendecker, Rosen und Stauden müssen gerodet werden? Der Wert der betroffenen Pflanzen ist festzuhalten und ein Wertausgleich auf der Grundlage dieses Merkblattes gemäß Ziffer 7 vertraglich zu regeln.

Wo muss im Baumbereich manuell geschachtet werden? Was hat der Ausführende zu veranlassen, wenn hierbei für Wachstum und Standsicherheit entscheidende Wurzeln angetroffen werden? Was ist beim späteren Verfüllen der Grube im Baumbereich zu beachten?

Welche Schutzmaßnahmen sind vor Ort durch Aufstellen von Bauzäunen, Einschalung von Bäumen und dgl. zu treffen?

3. Ausschreibung bzw. Angebotseinholung

3.1 Sämtliche zum Schutz der unter 1. genannten Objekte gemäß Punkt 2.3 erforderlichen Maßnahmen sind bereits im Zuge der Angebotseinholung als eigene Leistungsposition zu erfassen.

3.2 Soweit zum Zeitpunkt der Angebotseinholung ersichtlich, sind die erforderlichen Arbeiten der notwendigen Anwuchs- und Entwicklungspflege entsprechend den Vorgaben der Abteilung Stadtgrün ebenfalls als eigene Leistungsposition zu erfassen. In diesen ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Pflegegänge auf Anforderung der Abteilung Stadtgrün durchzuführen sind.

3.3 Soweit die Durchführung der Auflagen der Abteilung Stadtgrün gärtnerische Fachkompetenz erfordert, sind hiermit Fachleute des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Dies betrifft u. a. die teilweise oder vollständige Entfernung von Wurzeln und deren Nachbehandlung, die Ausbildung eines erforderlichen Wurzelvorhangs, einen notwendigen Kronenschnitt, die Beseitigung von Ästen, die Rodung wieder zu verwendender Pflanzen, deren Einschlag und Zwischenpflege sowie sämtliche gärtnerische Wiederherstellungsarbeiten.

4. Vor Baubeginn

4.1 Baumaßnahmen im öffentlichen Bereich sind, soweit sie öffentliche Grünsubstanz in Mitleidenschaft ziehen, in der Regel 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme der Stadt Peine, Abteilung Stadtgrün, Kantstr., 31224 Peine , unter Benennung der mit den Bauarbeiten beauftragten Firmen und deren örtlichen Ansprechpartnern , schriftlich anzuzeigen. Bei kurzfristig beginnenden Maßnahmen erfolgt die Anzeige schnellstmöglich.

4.2 Die Arbeiten auf der Baustelle dürfen im Bereich der zu schützenden Grünobjekte erst nach einer gemeinsamen örtlichen Begehung mit dem Bauleiter des Auftraggebers, dem Bauleiter des Auftragnehmers und der Stadt Peine, Abteilung Stadtgrün, begonnen werden. Im Rahmen der Begehung sind die gemäß den Ausführungsplänen örtlich erforderlichen Schutz- und Ersatzmaßnahmen anhand der örtlichen Situation zu überprüfen und ggf. zu modifizieren. Soweit Sträucher, Bodendecker, Rosen und/oder Stauden durch Baumaßnahmen gefährdet werden, ist ein Bestandsplan mit exakter Angabe der Arten in Stückzahl und in der Artenzusammensetzung zu erstellen, es sei denn, es liegen hierfür zutreffende Pflanzpläne vor. Die erforderlichen Schutz- und Ersatzmaßnahmen sowie die örtlichen Bestandsaufnahmen sind zu protokollieren und von der Abteilung Stadtgrün zu kontrollieren und gegenzeichnen zu lassen.

4.3 Die ausführende Firma hat am Tag des Baustellenbeginns die Abteilung Stadtgrün (Telefon: 05171/49-430) telefonisch hiervon zu unterrichten.

5. Baudurchführung

5.1 Der direkte Baumbereich (Kronenbereich) ist vom Baustellenverkehr sowie Parken von Maschinen und Geräten freizuhalten. Müssen Bodenflächen im Kronentraufbereich (Ausnahmeregelung) befahren werden, so ist dieser Bereich mit 20 cm nichtbindigem Boden und zusätzlich mit einer unverschiebbaren Auflage mit Stahlplatten oder Holzbohlen abzudecken.

Pflanzungen und Rasenflächen sind ebenfalls in geeigneter Weise (z. B. Bauzaun) zu schützen. Insbesondere sind alle wurzelschädigenden Stoffe (z. B. Mineralöle, Säuren, Salze, Zementmilch) von Grünflächen und Bäumen fernzuhalten.

5.2 Materiallagerungen im Kronentraufbereich der Bäume sind grundsätzlich untersagt. Die Gefährdung der Bäume durch strahlende Hitze (offenes Feuer, Baubudenheizung etc.) sowie Verankerung und Befestigung von Teilen der Baustelleneinrichtungen (z. B. Annageln von Schildern, Verankerung von Masten oder Geräten) sind unzulässig.

5.3 Soweit für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen unmittelbar Gefahr besteht, z. B. durch Auslaufen flüssiger Schadstoffe, ist wie folgt zu verfahren:

sofortige Verständigung der Städtischen Betriebe Tel. 05171/ 49519, die notwendige Anordnungen erteilt. Bei größeren Schadensfällen sind ggf. die Feuerwehr und die Polizei zu alarmieren.

5.4 Stellt sich während der Bauarbeiten heraus, dass die genannten Auflagen der Abteilung Stadtgrün nicht ausreichen bzw. geändert werden müssen, so ist diese unter Angabe des Sachverhalts zu benachrichtigen. Es bedarf einer gemeinsamen Begehung gemäß Ziffer 4.2, bevor die Arbeiten fortgesetzt werden können.

5.5 Aufgrabungen im Kronentraufbereich der Bäume sind der Abteilung Stadtgrün der Stadt Peine anzuzeigen. Die Aufgrabungen sind so lange offen zu halten, bis sie von ihr vor Ort schriftlich abgenommen worden sind. Bis zur Wiederverfüllung sind die Wurzeln mit feucht zu haltendem Material (z. B. Jutesäcke) vor Austrocknung zu schützen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Zeit der Offenhaltung der Aufgrabung verbleibt in vollem Umfang in der Verantwortung des Bauherrn bzw. der von ihm beauftragten Baufirmen.

5.6 Wasserhaushalt, Gasaustausch und Bakterienleben des Bodens müssen nach Verfüllung wieder voll wirksam werden. Dies ist im Kronentraufbereich durch nach von der Stadtgärtnerei anzugebenden Bodenarten sowie Bodenhilfsstoffen und - soweit bautechnisch vertretbar - ohne Verdichtung zu erzielen. Im Falle einer bautechnisch erforderlichen Verdichtung sind entsprechende Belüftungseinrichtungen zu Lasten des Bauherrn vorzunehmen.

5.7 Bei erforderlichen Schutzmaßnahmen, die im Nachhinein nicht mehr kontrolliert werden können, dürfen die weiteren Bauarbeiten im fraglichen Bereich erst nach schriftlicher Abnahme der Schutzmaßnahmen durch die Stadtgärtnerei fortgeführt werden.

5.8 *Anwuchs- und Entwicklungspflege*

Die Durchführung der erforderlichen Pflegearbeiten ist der Abteilung Stadtgrün anzuzeigen und deren frist- und sachgerechte Ausführung von ihr gegenzeichnen zu lassen.

6. Ende der Bauarbeiten

6.1 Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich von Bäumen, Sträuchern und Grünanlagen hat eine gemeinsame Begehung stattzufinden, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist, welches von den Beteiligten gemeinsam zu unterzeichnen ist. Zugleich sind die eingetretenen Schäden zu erfassen und der Schadenersatz gemäß Punkt 7 zu regeln. Das Protokoll wird von der jeweils zuständigen Fachabteilung der Stadt Peine geführt.

6.2 Die Wiederherstellungsmaßnahmen sind erst nach vollständiger Durchführung der geforderten Anwuchs- und Entwicklungspflege abgeschlossen. Sie sind im Rahmen einer Ortsbegehung mit der Abteilung Stadtgrün von ihr schriftlich abzunehmen.

7. Schadensregulierung und Regressansprüche

7.1 Sämtliche Kosten der erforderlichen Kontrolle, der Schadensabwehr und der Schadensregulierung sind vom Verursacher zu tragen. Dies schließt die Kosten der von der Stadt Peine einzuschaltenden Fachfirmen und Gutachter, die Kosten auch einer nachträglichen Beweissicherung sowie die anteiligen Personal- und Sachkosten der beiden Fachabteilungen der Stadt Peine in voller Höhe in.

7.2 Die Höhe der Regresskosten ist im Einzelfall zu regeln. Es werden in jedem Fall gefordert:

7.2.1 bei Inanspruchnahme von Lagerflächen und Überfahren eine Wiederherrichtung der Grünfläche, welche beinhaltet: Bodentiefenlockerung, ggf. Bodenaustausch unter Schonung des Wurzelwerks, fachgerechte Vorbereitung, Neueinsaat von Rasen sowie Ersatzanpflanzung von Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Rosen und Stauden in vorher festgelegtem Umfang und in ursprünglich vorhandenen Arten und Sorten, einschließlich VOB-gemäßer Anwuchs- und Entwicklungspflege sowie Anwuchsgarantie,

7.2.2 für die Beschädigung von Kronen in tolerierbarem Umfang der fachgerechte Rückschnitt zuzüglich Wundbehandlung und die Kosten einer dreijährigen Kontrolle der Schadstellen,

7.2.3 Bei Beschädigungen von Baumrinde richtet sich die Schadenersatzforderung nach dem Grad der Rindenbeschädigung. Für geringfügige Schäden werden die Kosten einer sachgerechten Wundbehandlung und einer dreijährigen Kontrolle in Rechnung gestellt. Bei Rindenschäden, die nach fachlicher Beurteilung im Laufe der Zeit nicht ausheilen werden, wird ein voller Ersatz des Baumes nach „Koch“ in Rechnung gestellt.

7.3 *Ersatz von Bäumen*

7.3.1 Die Kosten für einen Ersatz des gesamten Baumes werden grundsätzlich erhoben

bei der Durchtrennung von Haltewurzeln, die die Standfestigkeit des Baumes sowohl akut wie auch langfristig gravierend gefährden sowie bei irreparablen Rinden- und Kronenbeschädigungen gemäß den Grundlagen nach „Koch“.

7.3.2 *Berechnung der Schadenersatzkosten von Bäumen*

Bei Altbäumen wird der Lieferwert eines Ersatzbaumes gleicher Art auf der Grundlage der „Schadenwertberechnungstabelle nach Koch“, neue Fassung, erhoben. Bei Bäumen bis 10 cm Stammdurchmesser wird grundsätzlich der Lieferwert eines Ersatzbaumes gleicher Art und Größe gemäß zurzeit gültiger Preisliste aus Baumschulkatalogen anerkannter Markenfirmen zugrunde gelegt.

7.3.3 Des Weiteren werden alle Nebenkosten einer fachgerechten Neuanpflanzung in Rechnung gestellt, soweit sie nicht unmittelbar vom Bauherrn bzw. auf eigene Rechnung desselben veranlasst werden. Hierzu zählen u. a. auch die Beseitigung des Altbaums inklusive Wurzelstock, die Erstellung einer neuen Baumgrube, die Behebung dabei entstehender Schäden an Straßen, Wegen, Mauern, Leitungen und Grünflächen, erforderliche Belüftungs- und Bewässerungseinrichtungen (Belüfter und Drainröhren) und Schutzbügel. Soweit nicht die Schadenswertberechnung nach Koch zugrunde zu legen ist, schließen die Nebenkosten eine 3-jährige Anwuchspflege ein.

7.4 *Ersatz von Sträuchern*

Bei Beseitigung oder irreversiblen Beschädigungen von Sträuchern ist Ersatz gleicher Art zu leisten. Die ursprüngliche Artenzusammensetzung ist bindend wiederherzustellen. Für Sträucher, die bei ihrer Entfernung bzw. Beschädigung eine Wuchshöhe von 2 m noch nicht überschritten haben, wird die Liefergröße 2 x verpflanzt, 100/150 cm, für diese Höhe überschreitende Sträucher die Liefergröße Solitär, 3 x verpflanzt mit Ballen, 150/175 cm, zugrunde gelegt. In letzterem Fall sind auch die Kosten der Herstellung erforderlicher Solitärstrauch-Pflanzgruben eingeschlossen. Die Schadensbehebung schließt zudem alle Nebenkosten gemäß 7.5 mit ein.

7.5 *Ersatz von Stauden, Rosen und Bodendeckern*

Bei Beseitigung oder irreversibler Beschädigung ist, entsprechend vorliegender Pflanzpläne bzw. örtlicher Bestandsaufnahme nach 4.2, die ursprüngliche Artenzusammensetzung in Stückzahl und Pflanzgruppierung wiederherzustellen. Der Ersatz schließt sämtliche hierfür erforderlichen vorbereitenden Bodenarbeiten, die Pflanzenlieferung, die Pflanzung, die Anwuchs- und die Entwicklungspflege ein.

Im Auftrag
Peine,den 10.11.2014

Hans – Jürgen Tarrey
(Stadtbaurat)